

Schule Altstätten

Schulleitung Wiesental
Ralph Good
CH-9450 Altstätten

Tel. 071 757 90 70
Fax 071 757 90 75

www.schule-altstaetten.ch
r.good@osalt.ch

Verein

„Jobtausch Scholarship
Primary School Naivasha“

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „*Jobtausch Scholarship Primary School Naivasha*“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 6ff. ZGB mit Sitz in Altstätten.

2. Zweck

Der Verein verfolgt folgende Ziele:

- Er übernimmt während der vierjährigen Weiterbildung die finanzielle Unterstützung für eine Schülerin oder einen Schüler einer Primary School aus der Region Naivasha.
- Diese Mittel werden ausschliessliche Schülerinnen und Schülern einer Primary School aus der Region Naivasha, Kenia, zur Verfügung gestellt. Die Organisation „Aiducation International“ unterstützt den Verein bei der Auswahl qualifizierter Schülerinnen und Schüler.
- Wenn es die finanziellen Mittel zulassen, ermöglicht der Verein die Anschaffung von Schulmaterial für wenig begüterte Schülerinnen und Schüler oder übernimmt das Schulgeld für eine weitere Schülerin oder einen weiteren Schüler.

3. Mittel

- Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- Die Schule organisiert zudem in losen Abständen Anlässe oder nimmt an Markttagen teil, um weitere Geldmittel zu beschaffen.
- Der Verein führt ein Vereinskonto, in welches einbezahlt werden kann.

4. Mitgliedschaft

- Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an der Unterstützung der Primary School in Naivasha hat.
- Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

- Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.
- Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Vereinsversammlung

- Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im Mai oder Juni statt.
- Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder spätestens drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen. Eine Traktandenliste muss beigelegt sein.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussentscheide des Vorstandes

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und einem oder mehreren Beisitzern.
- Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Die Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit und Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann mit einem Zweidrittelmehr beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.
- Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, auch wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.
- Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 23. Juni 2014 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Tagesvorsitzende:

Die Protokollführerin:

.....
Ralph Good

.....
Beatrice Schäfer